

# Baubestimmungen der Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO zum Bebauungsplan Nr. 8.78 „Westring/Stichstraße“

## 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA1 - WA6)**  
In den WA-Gebieten (WA1 - WA6) sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

**1.2 Allgemeine Wohngebiete lärmvorbelastet**  
Unter den Hinweis a1 und a2 wird auf eine Lärmvorbelastung durch Gewerbelärm und Schienenverkehr im Siedlungsbestand hingewiesen.

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
**2.1 Wohneinheiten**  
In den Bereichen WA1 und WA6 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB pro Einzelgebäude nur zwei Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte nur eine Wohneinheit zulässig. Im Bereich WA2 ist pro Einzelgebäude nur eine Wohneinheit zulässig.

**2.2 Höhe der baulichen Anlagen**  
Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 und 18 BauNVO

**2.2.1 Bestimmung der maßgeblichen Geländeöhe**  
Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche. Zwischenhöhen ergeben sich durch Interpolation.

Bei geneigter Fläche in einem Baufenster wird die maßgebliche Geländeöhe für ein Gebäude am geometrischen Schwerpunkt der Grundfläche des Gebäudes bestimmt.

**2.2.2 Oberer Bezugspunkt Gebäudehöhe**  
Der obere Bezugspunkt für die zulässigen Gebäude- und Firsthöhen ist der höchste Punkt der oberen Dachkonstruktion der Dachdeckung.

**2.2.3 Oberer Bezugspunkt Traufhöhe**  
Der obere Bezugspunkt für die zulässige Traufhöhe bei Satteldächern wird durch den Schnitt der höchsten Außenwand mit der Dachhaut bestimmt.

**2.3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

**2.3.1 Bauweise**  
Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

**2.3.2 Überschreitung der Baugrenzen**  
Überschreitungen der vorderen und rückwärtigen Baugrenze bis zu 0,80 m durch untergeordnete Bauweise (z.B. Erker, Hauseingänge, Balkone, Wintergärten, Terrassen) werden gemäß § 31 Abs. 1 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO zugelassen.

**2.3.3 Überschreitung der Baugrenze im Teilbereich WA1**  
Im Teilbereich WA1 sind Überschreitungen der nordwestlichen Baugrenze durch Garagen, Carports und nicht überdachte Stellplätze um bis zu 5,0 m ausnahmsweise zulässig.

**2.3.4 Garagen, Carports, Stellplätze, Nebenanlagen**

**2.3.4.1 Garagen, Carports, Stellplätze gemäß § 12 BauNVO**  
Garagen, Carports und nicht überdachte PKW-Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder innerhalb der dafür festgesetzten Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB errichtet werden.

**2.3.4.2 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO**  
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

**2.3.4.3 Anschnitten von Gebäudegrenzen**  
Bei vorhandenen Gebäuden, die von den Baugrenzen angeschnitten werden (Teile WA1- WA6), sind bauliche Veränderungen im Sinne des § 29 BauGB im angeschnittenen Teil an und im bestehenden Gebäude ausnahmsweise zulässig, soweit dem Vorhaben keine sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehen.

**2.3.5 Geh- Fahr- und Leitungsrechte**  
Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gehen zugunsten der Anlieger und der für die Ver- und Entsorgung der Grundstücke zuständigen Unternehmen.

Festgesetzt wird der Verlauf der Erdgas-Hochdruckleitung der Stadtwerke Herford GmbH, dargestellt als Leitungsrecht LI. Die Hochdruckleitung wird zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlagert.

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind von jeglichen Gebäuden, Mauern, Zäunen, Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

## Örtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 89 BauNVO NRW

**3. Bauliche Anlagen gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO NRW**

**3.1 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern**  
Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Art der Dachneigung, Ausführung der Gauen und Gebäudehöhe (Sattel-, Trauf- und Firsthöhe) einheitlich auszuführen.

**3.2 Dachform**  
Es werden Bereiche mit bestimmten Dachformen ausgewiesen. In den Gebieten WA1, WA3, WA4, WA5 und WA6 sind ausschließlich symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 45° zulässig.

Im Bereich WA2 sind geneigte Dächer als Satteldach mit einer Neigung zwischen 15° und 25° und Zeltdächer mit einer Dachneigung zwischen 5° und 20° zulässig.

Waldmächer sind im ganzen Plangebiet nur ausnahmsweise zulässig. Krüppelwaldmächer sind nicht zulässig. Der Traufüberstand darf bei Satteldächern einschließlich Dachrinne maximal 0,70 m und der Organgüberstand max. 0,70 m betragen.

Garagen, überdachte Stellplätze und sonstige Nebenanlagen können im ganzen Plangebiet gegenüber den Hauptgebäuden geringere Dachneigungen und Flachdächer aufweisen.

**3.3 Dachendeckung**  
Als Dachendeckung sind nur unglasierte, matte bzw. dunkelfarbige Ton- oder Beton- oder Glasdachsteine in dunkelbraun oder anthrazit zulässig.

Als Dachneigung sind nur unglasierte, matte bzw. dunkelfarbige Ton- oder Beton- oder Glasdachsteine in dunkelbraun oder anthrazit zulässig.

**3.4 Dachaufbauten**  
Dachaufbauten dürfen je Dachfläche nur in einer Gesamtlänge von max. 50 % der Traufbreite und Zweerchhöhe in einer Gesamtlänge von max. 40 % ausgebildet werden.

**3.5 Staffelgeschosse**  
Staffelgeschosse sind nur im WA2, wenn nur ein Vollgeschoss besteht zulässig und dürfen nur mit symmetrisch geneigten Dächern entsprechend der Dachform des Hauptgebäudes ausgeführt werden.

**3.6 Werbeanlagen gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO NRW**  
Werbeanlagen und Schriftzöcher sind als Flächenwerbung nur parallel zur Fassade angebracht mit einer maximalen Höhe von 40 cm zulässig.

## 4. Gestaltung der nicht überbauten Flächen gemäß § 8 Abs. 1 und § 3 BauNVO NRW und Begründung gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 BauNVO NRW

**4.1 Einfriedungen**  
Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Straßen- und Grundstücksbegrenzungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauNVO als durchgängige Heckeneinfriedungen mit standortgerechten und betriebschen Strauchgehölzen anzulegen.

Das Plangebiet ist als bombenbetroffene Zone eingestuft. Ein systematisches Absuchen ist vor der Bebauung erforderlich.

Einfriedungen in den Wohngärten zwischen den Baugrundstücken sind als standortgerechte heimische Strauchgehölze anzulegen.

Zulässig sind auch Bruchsteinmauern. Jedoch nur in Kombination mit Heckpflanzungen laut Beispielliste unten.

- Beispielliste , aus der die anzupflanzenden Sträucher auszuwählen sind:  
**Sträucher**  
Alpen-Johannisbeere Ribes alpinum  
Eingriffeliger Weissdorn Crataegus monogyna  
Hainbuche Carpinus betulus  
Liguster Ligustrum vulgare  
Feldahorn Acer campestre

Jedgliche Einfriedungen sowie Eingrünungen von KFZ-Stellplätzen sind grundsätzlich so anzulegen und dauerhaft zu unterhalten, dass im Bereich von Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen.

## 4.2 Gestaltung der privaten nicht überbauten Flächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Kies, Wasserbausteinen o.ä. ist unzulässig.

**4.3 Geländemodellierung**  
Das natürlich vorhandene Gelände darf im Bereich außerhalb der Bestimmung der maßgeblichen Geländeöhe grundsätzlich nicht verändert werden.

Geländemodellierungen in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen sind als Ausnahme zu Satz 1 dieser Festsetzung nur im Bereich von Terrassen, Zuwegungen, Stellplätzen, Hauseingängen oder Kellerlichtschächten zulässig.

Die Anlage der Außenanlagen mit der Bepflanzung sowie den geplanten Geländehöhen ist im Lageplan zur Baugenehmigung detailliert darzustellen und nachzuweisen.

## 4.4 Gemeinschaftsstellplatzanlagen

Bei Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO NRW je 4 Stellplätze 1 standortgerechter Laubb Baum innerhalb der vorgesehenen Stellplatzanlage zu pflanzen.

Die vorab beschriebenen Pflanzgrubenherstellung ist auf Grundlage der Empfehlungen für Baumfällanfragen Teil 1 und Teil 2 der FLI-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. umzusetzen.

## 4.5 Behandlung der nicht überbaubaren Flächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit von neuen Bauwerken gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

## 5. Verkehrsflächen, Sichtdreieck

Innerhalb der Sichtdreiecke, die zur Verkehrsübersicht freigehalten werden müssen, sind Anpflanzungen und bauliche Anlagen im Bereich zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe über Verkehrsfläche unzulässig.

## 6. Grünflächen

Die künstlich angelegte Grünfläche „Regenrückhaltebecken“ dient dem IAB zur Nutzung. Auf den Grünflächen sind bauliche Anlagen nur zulässig, soweit sie Bestandteil dieser Zweckbestimmung sind.

## Hinweise zur Beachtung

**a1. Lärmvorbelastung der Wohngebiete durch Gewerbelärm**  
Die allgemeinen Wohngebiete östlich des Westrings sind durch die bestehenden, angrenzenden Gewerbegebiete vorbelastet.

**a2. Lärmvorbelastung der Wohngebiete durch Schienenverkehr**  
Das Plangebiet ist durch den Schienenverkehr lärmvorbelastet. Eine Lärmsanierung ist zur Zeit von der Deutschen Bahn nicht vorgesehen.

Nachts beträgt der Lärmpegel für den weitaus größten Teil der Fläche 50 ≤ 55 dB(A). Dies entspricht den Grenzwerten für Mischgebiete.

Laut Lärmkartierung des LANUVs werden an den Gebäuden Wellbrock Weg 31b, 29 und 19 sowie an den Gebäuden Westring 92, 30 und 300 dem Flurstück der Flur 15 Gemarkung Herford nachts die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete überschritten.

## b. artenschutzrechtliche Prüfung

Die Landschaftsbehörde hat keine besonderen Kenntnisse von Vorkommen planungsrelevanter Arten, da es sich bereits um einen vollständig bebauten Bereich bzw. um bereits bestehende Baurechte handelt.

## c. Eingriffsregelung

Nach BauGB und Bundesnaturschutzgesetz müssen bauliche Eingriffe in Natur- und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden und unvermeidbare Eingriffe ausgeglichen werden.

## d. Niederschlagswasser

Die Ableitung des Niederschlagswassers in das vorhandene Mischwassersystem ist gegeben. Falls in Einzelfällen eine dezentrale Versickerung in Erwägung gezogen wird, ist die Versickerungsfähigkeit im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

## e. Leitungstrassen

In allen befahren- und begehbaren Wegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,60 m für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen.

## f. Bodendenkmale

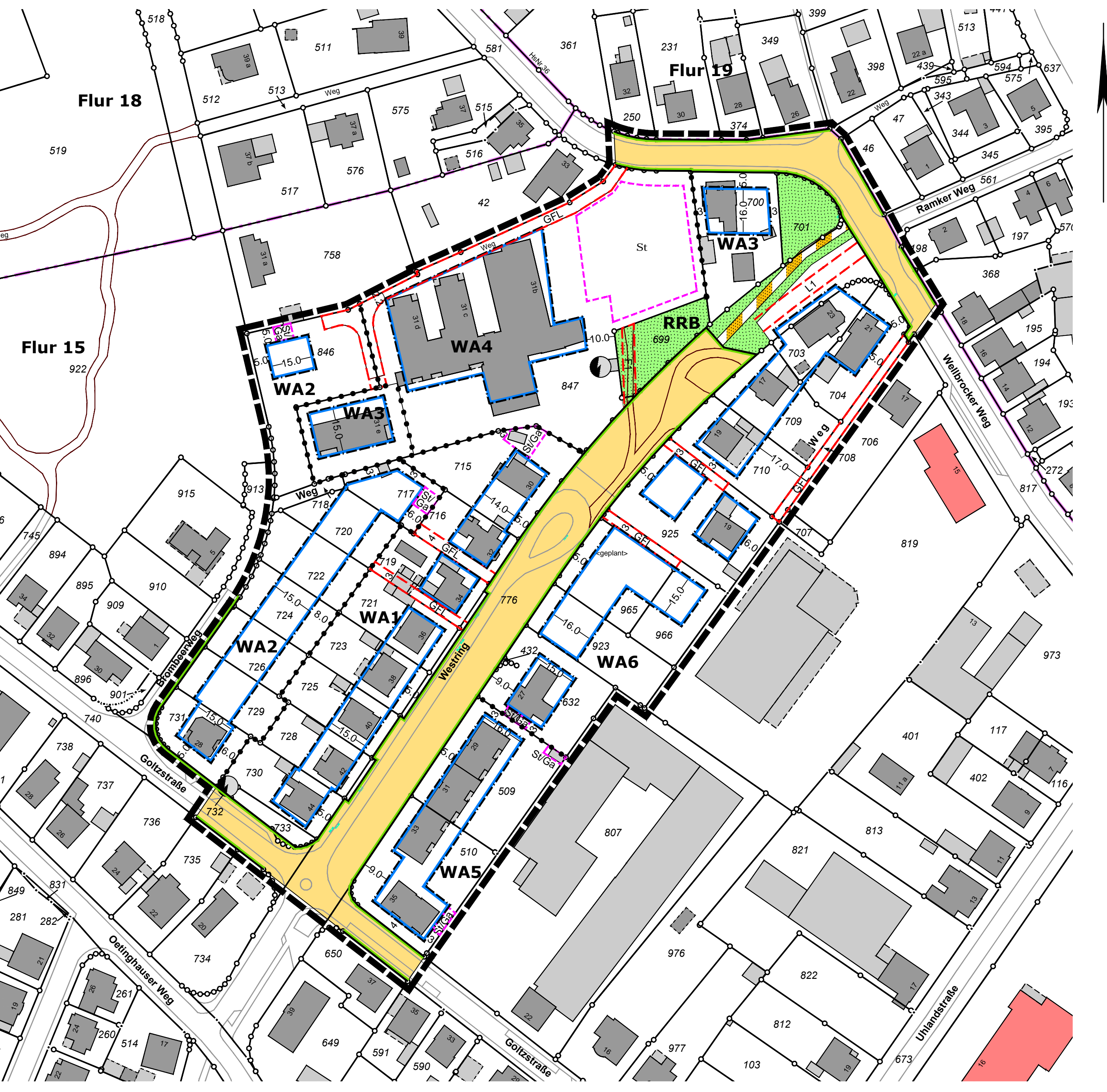
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (alturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente, aber auch Veränderungen und Verführungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

## g. Altlasten/Bodenverfärbungen

Sollten bei den Baumaßnahmen Bodenverfärbungen oder Abfallstoffe vorgefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und das Umweltamt des Kreises Herford ist zu informieren.

## h. Bombenbetroffene Zone

Das Plangebiet ist als bombenbetroffene Zone eingestuft. Ein systematisches Absuchen ist vor der Bebauung erforderlich.



WA1	II	WA2	II	WA3	II	WA4	II	WA5	II	WA6	II
o	GRZ 0.4	o	GRZ 0.4	o	GRZ 0.3	a	GRZ 0.3	o	GRZ 0.4	o	GRZ 0.4
2 Wo		2 Wo		6 Wo		2 Wo		II	6 Wo	II	2 Wo
DN 30-45°	GH 9.00	SD 15-25° ZD 5-20°	TH 6.00 GH 8.50	DN 30-45°	GH 10.00	DN 30-45°	GH 10.0	DN 30-45°	GH 10.0	DN 30-45°	TH 6.0 GH 9.0

## i. Zuwanderhandlungen

Ordnungswidrig handelt gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gemäß § 63 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschrift gemäß § 89 BauO NRW verstoßen.

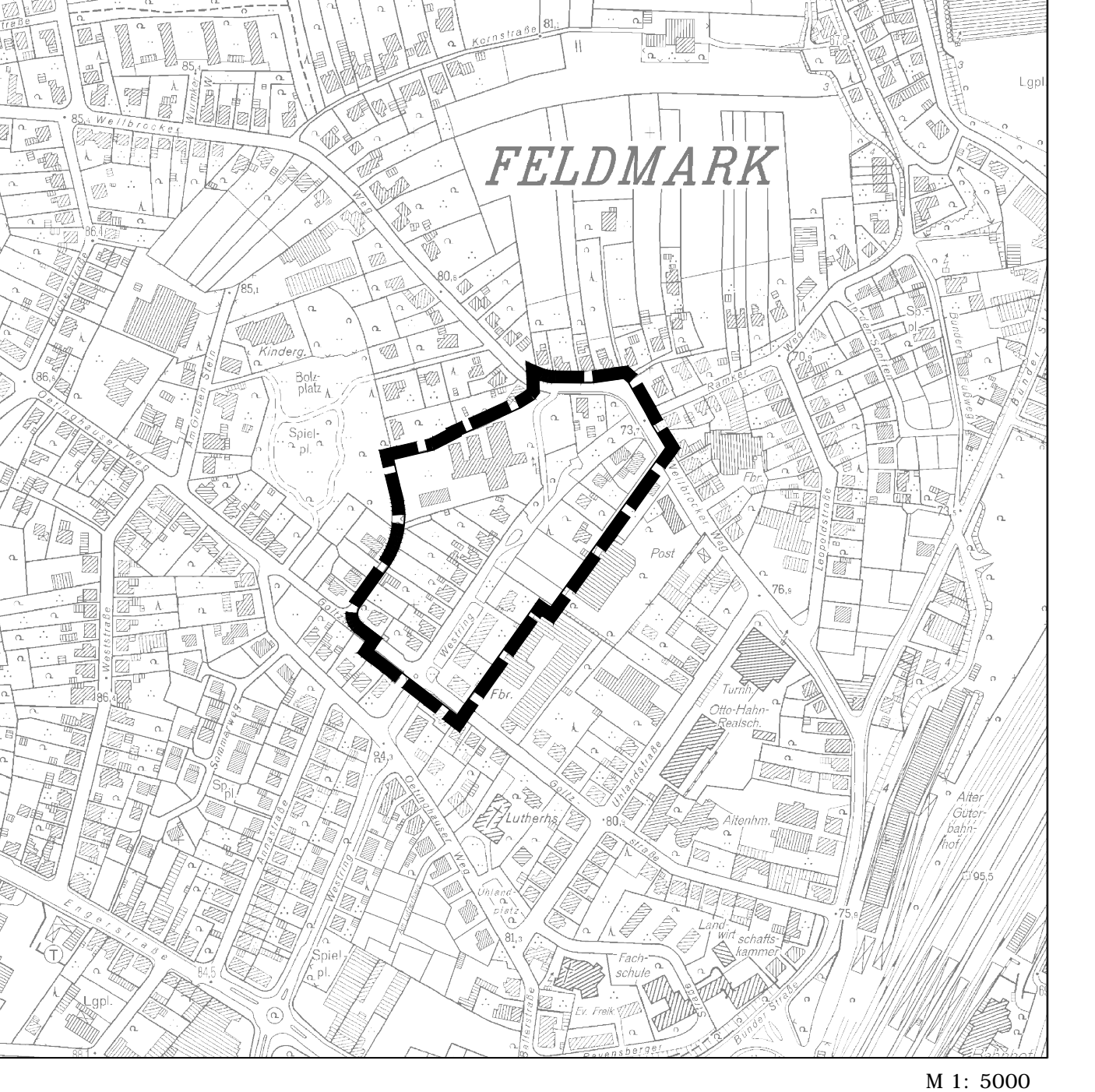
## j. Baumschutzsatzung Hansestadt Herford

Im gesamten Plangebiet gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Hansestadt Herford vom 06.07.2001 entsprechend § 3 und der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

## k. Rechtskraft

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8.78 „Westring/Stichstraße“ treten mit seiner Rechtskraft alle bisherigen Festsetzungen und Vorschriften des Bebauungsplans Nr. 8.48 „Am großen Stein“ außer Kraft.

**Rechtsquellen:**  
BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034)  
BauNVO Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789)  
BauO Landesbauordnung NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)  
PlanV90 Flächennutzungsverordnung (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1077)  
ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14a, 15 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltschadenshaftung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)  
16. BImSchV Verkehrsämterverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist  
DIN 18005 Teil 1: Ausgabe Mai 1987 - RdEnt. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988 - I A 3 - 16.03-2  
TA-Lärm G. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)  
BImSchG Bundes-Immissionschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)  
BImSchG Bundes-Immissionschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)  
GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 660), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. November 2016 (GV. NRW. S. 960), in Kraft getreten am 29. November 2016  
BArtSch Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 238, 806), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 1 2542  
FFH Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen  
Vögelrichtlinie Vogelrichtlinie: Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vögel (79/409/EWG)  
BBodSchG Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999  
LWg NRW Landesgesetz für das Land NRW vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2014  
LImSchGesetz Landesimmissionschutzgesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionschutzgesetz  
BnatschG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG. Vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 2434)  
LNatSchG Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz in Kraft getreten am 25. November 2016  
LBoSchd NRW Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016  
Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford vom 06.07.2001 UIG Umwelthinfortsetzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643)  
DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, (Tabelle 8) von 1989-11



## Zeichenerklärung

### A. Festsetzungen des Bebauungsplanes

**Art und Maß der baulichen Nutzung**  
**WA** Allgemeines Wohngebiet GRZ 0.4 Grundflächenzahl (GRZ) Höchstgrenze  
**(b)** vorbelastet mit Verkehrsärm CFZ 0.8 Geschossflächenzahl (GFZ) Höchstgrenze  
**II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) nur Einzelhäuser zulässig  
**o** offene Bauweise nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig  
2 Wo max. 2 Wohnungen abweichende Bauweise

**Linien und Flächen**  
- - - Plangebietsgrenze  
- - - Straßenbegrenzungslinie  
- - - Baugrenze  
- - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
- - - Fläche für Stellplätze  
- - - Fläche für Garagen/Carports  
- - - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht  
- - - Leitungsrecht - Erdgas-Hochdruckleitung mit Schutzstreifen (beidseitig 2,50 m)  
- - - Fahrrecht

**Gestaltung baulicher Anlagen**  
SD 15°-25° Satteldach 15°-25° TH 6.0 Traufhöhe 6.00 m (max.)  
ZD 5°-20° Zeltdach 5°-20° GH 8.50 Gebäudehöhe 8.50 m (max.)  
DN 30-45° Dachneigung 30 - 45°

**Nicht überbaubare Flächen**  
- - - Straßenverkehrsflächen  
- - - Fuß- und Radweg  
- - - Ortsnetz Trafostation  
- - - öffentliche Grünfläche  
- - - RRB Regenrückhaltebecken

### B. Erläuterungen der Planunterlage

- - - Flurgrenze  
- - - Flurstücksgrenze  
- - - vorhandene Gebäude

Für die Planung:	IS	Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katastralmesswerk überein. (Stand: 01.03.2018) Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung.
Herford, den 22.11.2018	gez. Dr. Böhm Beigeordneter	Herford, den 25.02.2019 Kreislr. Herford Der Landrat Kataster- u. Vermessungsamt i.A. gez. Lockingmeier
Der Bau- u. Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat gemäß § 2(1) BauGB am 23.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 21.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.	gez. Seeger Vorstandsvorsitzender des Bau- u. Umweltausschusses	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat vom 06.12.2018 bis zum 06.12.2018 stattgefunden.
Herford, den 23.11.2018	IS	Herford, den 25.02.2019
Dieser Plan wurde gemäß § 4 BauGB mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.	Herford, den 13.02.2019	Dieser Plan ist gemäß § 3(2) BauGB vom Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford am 06.12.2018 als Entwurf beschlossen worden.
Herford, den 13.02.2019	IS	Herford, den 11.12.2018
Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 19.12.2018 bis zum 20.01.2019 öffentlich ausgestellt.	Herford, den 13.02.2019	Dieser Plan ist gemäß § 10(1) BauGB vom Rat der Hansestadt Herford am 29.03.2019, als Sitzung, beschlossen worden.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 12.12.2018 bekanntgemacht worden.	Herford, den 13.02.2019	Herford, den 04.04.2019
Herford, den 13.02.2019	IS	Herford, den 13.02.2019
Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 1(3) BauGB am 17.04.2019 öffentlich aus.	Herford, den 22.05.2019	Herford, den 22.05.2019

**Hansestadt Herford**  
**Bebauungsplan Nr. 8.78**  
**"Westring - Stichstraße"**  
Kartengrundlage: Katasterkarte Maßstab 1:1000  
Gemarkung: Herford Flur: 15